

Software-Lizenzvertrag

Zwischen

OFFIS e.V., vertreten d. d. Vorstand, Escherweg 2, 26121 Oldenburg

-Lizenzgeber-

und

(Name und Anschrift des Vertragspartners;

Name und Position des Unterzeichners)

- Lizenznehmer -

wird folgende Lizenzvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Lizenzgeber ist ein Verein mit der Zwecksetzung der Durchführung und Förderung von wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Informatik-Werkzeuge und -Systeme unter besonderer Berücksichtigung des Praxisbezugs in Wirtschaft und Verwaltung. Der Verein erreicht seinen Zweck, indem er das „OFFIS - Institut für Informatik“ ideell, materiell und organisatorisch trägt.

Zur Erreichung dieses Zwecks beschäftigt der Lizenzgeber im Rahmen von – regelmäßig – projektbezogenen Verträgen Spezialisten, insbesondere Wissenschaftler mit dem Arbeitsschwerpunkt Softwareerstellung. Diesen wird neben ihrer Tätigkeit die Möglichkeit zur Weiterbildung (einschließlich Promotion) auf dem Gebiet der Informatik gegeben. Der Lizenzgeber widmet sich vornehmlich der Grundlagenforschung mit dem Ziel, die Ergebnisse als Basis für praxisbezogene Anwendungen zur Verfügung zu stellen.

Der Lizenzgeber beschäftigt sich seit vielen Jahren unter anderem mit dem Anwendungsfeld „Gesundheit“ und hat hier eine Vielzahl von technologischen Konzepten und Systemen entwickelt. So ist der Lizenzgeber bereits seit über 15 Jahren an der Normierung der medizinischen Bildkommunikation beteiligt und engagiert sich im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung entsprechender internationaler Standards wie DICOM oder IHE.

§1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lizenzgeber ist Inhaber der Verwertungsrechte an der in Anlage 1 bezeichneten Software. Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die in der Anlage 1 bezeichnete Software (soweit dort nicht anders angegeben) im Object Code, ggf. einschließlich zugehöriger Dokumentation (zusammen nachfolgend „Software“ genannt“) zu den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Die besonderen Einsatz- und Betriebsbedingungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- 1.3 Die Software selbst stellt kein Medizinprodukt im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) bzw. der EU-Richtlinie 93/42/EWG dar. Soweit jedoch das Produkt, mit welchem der Lizenznehmer die Software verbindet, in den Anwendungsbereich des MPG bzw. der EU-Richtlinie 93/42/EWG fällt, obliegt dem Lizenznehmer die alleinige Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen des MPG bzw. der EU-Richtlinie 93/42/EWG zu erfüllen.

§2 Nutzungsumfang

- 2.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares und zeitlich auf vier (4) Monate begrenztes Nutzungsrecht zum Zwecke der Evaluation der Eignung der Software bzgl. Weiterentwicklung oder kommerziellen Einsatz ein.
- 2.2 Der Lizenznehmer ist zu Bearbeitungen, Übersetzungen, Arrangements oder anderen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, die über ein Customizing im Sinne von Parametrisierung (d. h. ohne in den Source Code einzugreifen) hinausgehen, nur insoweit befugt, als das Gesetz solche unabdingbar für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software erlaubt.

Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der Lizenzgeber nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um die Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

- 2.3 Der vorherige § 2.2 gilt nicht für im Source Code gelieferte Softwarekomponenten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, solche Komponenten zu bearbeiten, zu erweitern und/oder sonst umzuarbeiten. Der Lizenznehmer ist jedoch nicht berechtigt, die bearbeiteten und/oder unbearbeiteten Komponenten zu verbreiten. Eine Verbreitung der Komponenten oder die Gestattung der Einsichtnahme Dritter in den Quelltext der Komponenten ist nur dann zulässig, wenn der Lizenzgeber dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- 2.4 Das Vervielfältigen der Software oder Teilen hiervon in jeglicher Form ist nur insoweit zulässig, als dies für die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der überlassenen Kopie der Software zu versehen.

§3 Lieferumfang

- 3.1 Die Software wird vollständig zum Online-Download bereitgestellt, sobald dem Lizenzgeber der vom Lizenznehmer unterschriebene Software-Lizenzvertrag vorliegt. Für den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Software online zum Download bereitgestellt und dies dem Lizenznehmer mitgeteilt wird.
- 3.2 Die Software wird in ihrer jeweils letzten gültigen und vom Lizenzgeber für den Vertrieb freigegebenen bzw. in der vereinbarten Version an den Lizenznehmer geliefert.

§4 Installation, Schulung und Pflege

- 4.1 Für die Installation der Software verweist der Lizenzgeber auf die in der Dokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Lizenznehmer vorhanden sein muss (vgl. Anlage 1). Auf Wunsch des Lizenznehmers übernimmt der Lizenzgeber die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung gegen eine zusätzliche Vergütung.
- 4.2 Einweisung und Schulung leistet der Lizenzgeber ebenfalls auf Wunsch auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung gegen eine zusätzliche Vergütung.
- 4.3 Die Pflege der Software ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Eine Pflege der Software übernimmt der Lizenzgeber nur auf der Basis eines gesonderten Pflegevertrages gegen eine zusätzliche Vergütung.

§5 Schutz der Software

- 5.1 Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software (einschließlich aller vom Lizenznehmer angefertigten Kopien) – insbesondere das Urheberrecht – ausschließlich dem Lizenzgeber zu.
- 5.2 Der Lizenznehmer wird sämtliche Kopien der Software sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nicht zugänglich machen.
- 5.3 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen.

- 5.4 Gibt der Lizenznehmer den unmittelbaren Besitz an Datenträgern, Speichern oder sonstiger Hardware, auf denen die Software (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert ist, auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die darauf befindliche Software vollständig und dauerhaft gelöscht wird.

§6 Lizenzgebühren

- 6.1 Die Nutzungsrechtseinräumung zum Zwecke der Evaluation erfolgt Lizenzgebührenfrei.

§7 Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Gewährleistung und die Haftung des Lizenzgebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§8 Geheimhaltung

- 8.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des Lizenzgebers zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Lizenzgebers gehört auch der Source Code der Software.
- 8.2 Der Lizenznehmer wird vertrauliche Informationen Mitarbeitern nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er gem. Satz 1 Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, die inhaltlich mindestens den Anforderungen dieses § 8 genügt.
- 8.3 Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die nachweislich
- a) ohne Bruch der Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
 - b) dem Lizenznehmer bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren;
 - c) der Lizenznehmer von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
 - d) von dem Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zu offenbaren sind; oder
 - e) von dem Lizenznehmer aufgrund einer rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Beratung einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu diesem Zweck überlassen werden.
- 8.4 Berufte sich der Lizenznehmer auf eine der vorgenannten Ausnahmen, trägt er die Beweislast hierfür.

§9 Vertragsbeendigung

- 9.1 Der Vertrag endet vier (4) Monate nachdem die Software zum Online-Download bereitgestellt wurde. Die §§ 7 und 8 gelten nach Vertragsbeendigung fort.
- 9.2 Verstößt der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software, alle angefertigten Kopien der Software und alle geänderten oder mit anderen Programmen verbundenen Kopien innerhalb von 10 Tagen ab Beendigung dieses Vertrages zu löschen bzw. entsprechende Datenträger zu vernichten.

§10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Lizenznehmer auf den Zugang einer schriftlichen Antragsannahme in Form einer durch den Lizenzgeber unterschriebenen Ausfertigung dieses Vertrages verzichtet.
- 10.2 Mündliche Abreden oder Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldenburg).
- 10.5 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen
- 10.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Willen der Vertragspartner und dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke im Vertrag

Oldenburg, _____

(Ort)

(Datum)

(OFFIS e. V.)

(Nutzer)

Anlage zum Software-Lizenzvertrag

zu § 1 Vertragsgegenstand

Lizenzmaterial und Art des Lizenzmaterials:

DCMPPS – DICOM MPPS Service Class Provider

DCMPPSCU – DICOM MPPS SCU Library and Tools

PPSMGR – IHE PPS MANAGER

DCMprint - DICOM Print Management Tools for PostScript

DCMcheck - DICOM Image Validation and Testing Tool

IOD Definitions:

•

•

•

DCM2AVI - DICOM Multiframe To AVI Conversion Tool

DCMJ2K – DICOM JPEG2000 Library and Tools

DCMSTCOM – DICOM Storage Commitment SCU Library and Tools

zu § 3 Lieferumfang

Form der Lieferung:

Das Lizenzmaterial wird dem Nutzer via Internet zur Verfügung gestellt (FTP).

Das benötigte Login und Passwort werden an folgende Internet-e-Mail-Adresse verschickt:

(E-Mail-Adresse)

Oldenburg, _____

(Ort)

(Datum)

(OFFIS e. V.)

(Nutzer)